



Internationale Organisation für Migration (IOM)

MENSCHENHANDEL

Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren



BM.I 

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES

Dieses Projekt wird durch den Europäischen Flüchtlingsfonds und das österreichische Bundesministerium für Inneres kofinanziert.

INHALTSANGABE

I	Was ist Menschenhandel?	4
II	Menschenhandel & Schlepperei	8
III	Betroffene des Menschenhandels im Asylverfahren	11
IV	Betroffene des Menschenhandels erkennen	14
	↳ Indikatoren für das Vorliegen von Menschenhandel	17
V	Die richtigen Schritte setzen	20

WAS IST
MENSCHEN-
HANDEL?

MENSCHENHANDEL wird als moderne Form der Sklaverei verstanden und kann unterschiedliche Formen annehmen: von sexueller Ausbeutung bis hin zur Arbeitsausbeutung in Haushalten oder im Baugewerbe. Er betrifft sowohl Frauen, Männer als auch Kinder.

Menschenhandel stellt eine Straftat und schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte dar. Österreich ist, nicht zuletzt aufgrund der geografischen Lage im Zentrum Europas, sowohl Zielland für Menschenhandel als auch Transitland.

Das Phänomen Menschenhandel wird in verschiedenen internationalen, regionalen und nationalen Rechtsdokumenten behandelt. Die für Österreich wichtigsten rechtlichen Grundlagen sind:

- das Menschenhandelsprotokoll der Vereinten Nationen (Palermo-Protokoll)
- das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels
- die Menschenhandelsrichtlinie der Europäischen Union (2011/36/EU)
- §§ 104a (Menschenhandel) und 217 (grenzüberschreitender Prostitutionshandel) des österreichischen Strafgesetzbuches

DEFINITION VON MENSCHENHANDEL

Die Definition des Begriffs „Menschenhandel“ beinhaltet die folgenden drei Elemente:

1.

Handlung

Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen.

2.

Mittel (nur bei Erwachsenen)

Durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat.

3.

Zweck

Zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.

Quelle: Art. 2 Menschenhandelsrichtlinie der Europäischen Union (2011/36/EU)

ERSCHEINUNGSFORMEN VON MENSCHENHANDEL

Menschenhandel in Österreich kann unterschiedliche Formen annehmen. Die untenstehende Liste ist nicht vollständig, sie kann aber in Stichworten einen Eindruck davon vermitteln, wo und wie Menschenhandel auftreten kann.



Sexuelle Ausbeutung

allgemein in der Prostitution, auch in Bordellen, Begleitagenturen, Table-Dance-Lokalen und Wohnungen, am Straßenstrich und in der Pornoindustrie; kann auch Kinder betreffen



Ausbeutung durch Organentnahme

bei ÄrztInnen, in Kliniken oder in der Transplantationsindustrie



Ausbeutung der Arbeitskraft

bei Schwarzarbeit oder Leasingarbeit, in der Landwirtschaft oder der Baubranche, in Privathaushalten (auch bei DiplomatInnen) oder bei Reinigungsfirmen



Ausbeutung zur Bettelerei

das aktive Betteln einer Person, aber auch die bloße Anwesenheit z.B. von kleinen Kindern beim Betteln anderer Personen



Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen

zur Begehung von Drogenhandel, Taschendiebstählen oder ähnlichen Delikten

MENSCHEN-
HANDEL &
SCHLEPPEREI

MENSCHENHANDEL UND SCHLEPPEREI UNTERSCHIEDEN SICH

Menschenhandel unterscheidet sich von Schlepperei in einigen wesentlichen Punkten. Diese Unterschiede zu kennen, ermöglicht eine leichtere Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren.



Freiwilligkeit

Menschenhandel erfolgt oft unter Täuschung, Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung.



Einreise

Während bei Schlepperei Staatsgrenzen irregulär überschritten werden, ist bei Menschenhandel auch eine legale Einreise der Betroffenen möglich.



Beziehung

Anders als bei Menschenhandel endet die Beziehung zwischen SchlepperInnen und Geschleppten meist nach Einreise in Österreich mit der Entrichtung des Entgelts; MenschenhändlerInnen kennen ihre Opfer sehr genau (inkl. Familie und private Umstände).

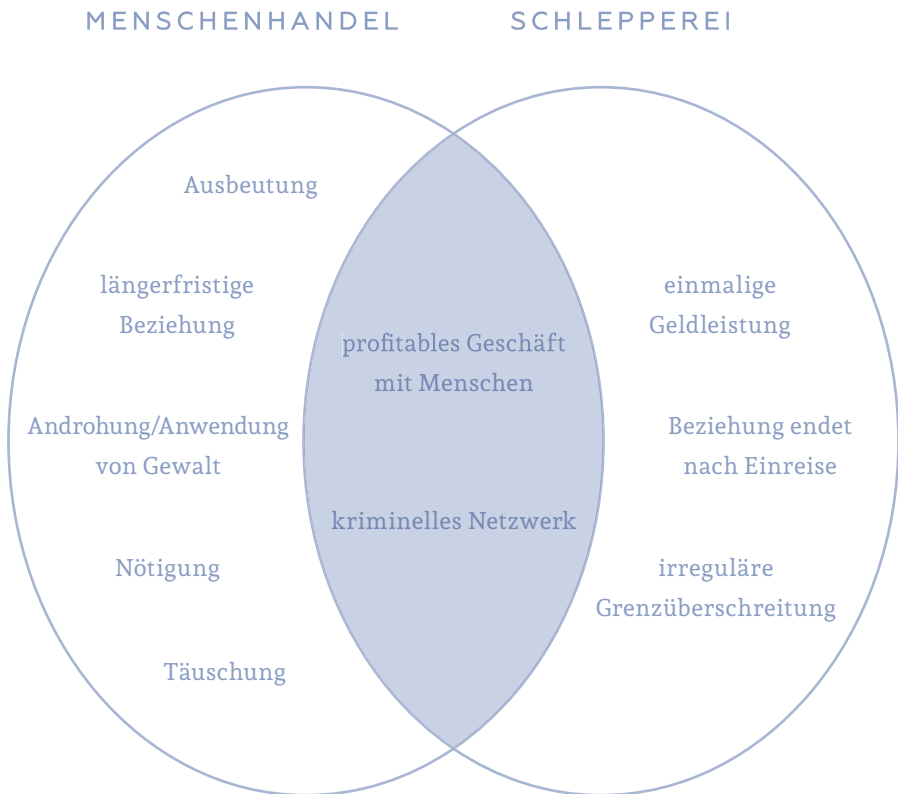


Ziel

Während sich das Interesse von SchlepperInnen auf die einmalige Geldleistung für die Organisation und Durchführung der Reise nach Österreich konzentriert, ist es das Ziel von MenschenhändlerInnen, eine Person andauernd und längerfristig auszubeuten.

UNTERSCHIEDE & ÜBERSCHNEIDUNGEN

Es gibt neben Unterschieden auch Überschneidungen zwischen Menschenhandel und Schlepperei. Bei Personen, die geschleppt wurden, kann es sich um Betroffene des Menschenhandels handeln. Beispielsweise können sie auf ihrem Weg nach Österreich an MenschenhändlerInnen geraten.



BETROFFENE
DES
MENSCHEN-
HANDELS
IM ASYL-
VERFAHREN

ASYLSUCHENDE können *Betroffene des Menschenhandels* sein.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die dazu führen können:

- Betroffene **entkommen** in Österreich oder einem anderen Land **den MenschenhändlerInnen** und suchen um Asyl an.
- Die **prekäre Situation** von Asylsuchenden **wird** von MenschenhändlerInnen nach Asylantragstellung **ausgenutzt**.
- Betroffene **bekommen** von MenschenhändlerInnen **die Anweisung, Asyl zu beantragen**.
- **Netzwerke** von SchlepperInnen und MenschenhändlerInnen **sind verknüpft**.

Betroffene des Menschenhandels können im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung von **ASYL ODER SUBSIDIÄREM SCHUTZ** erfüllen, wenn bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht. Beispielsweise könnten die MenschenhändlerInnen Kontakte in den Herkunftsstaat pflegen. Das kann ihnen die Möglichkeit geben, die Person erneut für ihre Zwecke auszubeuten beziehungsweise sich an ihr zu „rächen“.

ASYL ist zuzuerkennen, wenn die befürchtete Verfolgung (z.B. der erneute Menschenhandel) im Herkunftsstaat durch bestimmte Umstände begründet ist (Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Verfolgungsgründe). Es ist also zu prüfen, ob im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat eine maßgebliche Verfolgungsgefahr im Sinne der Flüchtlingskonvention anzunehmen ist, die auf einem von der Flüchtlingskonvention anerkannten Motiv beruht. Menschenhandel selbst kann also dann Asylstatus begründen, wenn die Erfordernisse der Flüchtlingskonvention erfüllt sind.

Wenn Asylstatus nicht zuerkannt wird, ist zu prüfen, ob **SUBSIDIÄRER SCHUTZ** zu gewähren ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn die Gründe für die Gefährdung der Person im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat keinen Zusammenhang zu einem der Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention aufweisen.

Seit 1. Jänner 2014 sieht § 57 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Asylgesetz vor, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Erteilung der „**AUFENTHALTSBERECHTIGUNG BESONDERER SCHUTZ**“ für Betroffene des Menschenhandels (im Asylgesetz „Opfer von Menschenhandel“) vornimmt.

Dieser Aufenthaltstitel ist im laufenden Asylverfahren, wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt wurden, von Amts wegen, oder außerhalb des offenen Asylverfahrens ebenfalls von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen, wenn dies zur *„Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel“* erforderlich ist.

Wichtig ist, dass das Strafverfahren bereits begonnen hat beziehungsweise die zivilrechtlichen Ansprüche geltend gemacht sind. Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft ermitteln oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausüben. Der Ausgang des Verfahrens ist dabei nicht entscheidend. Es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die betreffende Person mit den Behörden kooperiert. Hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen ist eine begründete Stellungnahme bei der Landespolizeidirektion einzuholen.

BETROFFENE
DES
MENSCHEN-
HANDELS
ERKENNEN

PRAKTIKEN VON MENSCHENHÄNDLERINEN

Um Betroffene zu kontrollieren, abhängig zu machen und unter Druck zu setzen, verwenden MenschenhändlerInnen in Österreich wiederkehrende Praktiken. Diese Praktiken können gemeinsam oder auch nur einzeln auftreten.

DIE MENSCHENHÄNDLERINEN ...

- **nehmen den Betroffenen** oftmals Reisepässe, Ausweispapiere und andere offizielle **Dokumente ab**.
- **stellen die österreichische Rechtslage** gegenüber den Betroffenen **falsch und verzerrt** dar. Beispielsweise werden die Konsequenzen einer Verletzung der Einreisebestimmungen unrichtig dargestellt oder sie täuschen vor, den Betroffenen zur vorläufigen Aufenthaltsberechtigung im Asylverfahren verholfen zu haben.
- **behaupten, dass die Asyl-Verfahrenskarte etwas kostet** (es werden immer wieder Summen bis zu 2.000 Euro genannt).
- **schließen Betroffene in Häuser und Wohnungen ein**.
- **drohen den Betroffenen und deren Familien** – auch im Herkunftsland.
- **täuschen vor, Betroffene müssten Schuldbeträge „abarbeiten“**, beispielsweise für Arztbesuche, die Reise nach Österreich, Essen, Kleidung oder Wohnung.
- **nehmen häufig Ortswechsel vor**, wodurch die Betroffenen die Orientierung verlieren.
- **fungieren als ÜbersetzerInnen** für Betroffene und stellen die einzige Informationsquelle für diese dar.

SITUATION VON BETROFFENEN

Es gibt eine Reihe von typischen Gründen, weshalb sich Betroffene des Menschenhandels womöglich nicht an Hilfseinrichtungen oder die Behörden wenden möchten.

- **Misstrauen** gegenüber den Behörden und der Justiz
- **Schamgefühle** über die Art der Arbeit, die sie verrichten
- **unsicherer Aufenthaltsstatus** und **Angst vor Abschiebung**
- **Einschüchterung** durch MenschenhändlerInnen
- Betroffene nehmen sich selber **nicht als „Opfer“** wahr
- Annahme, dass es sich um eine **vorübergehende Situation** handelt, welche durch das **Abarbeiten der „Schulden“** gelöst werden kann

INDIKATOREN FÜR DAS VORLIEGEN VON MENSCHENHANDEL

Liegen einer oder mehrere der folgenden Indikatoren vor, sollte die Situation der betreffenden Person genauer betrachtet werden.

- ArbeitgeberIn oder Dritte **beschaffen Wohnung, Kleidung und Transport** und **übernehmen Reisekosten**
- Person verbringt **Nacht am Arbeitsplatz** (keine eigene Unterkunft)
- hat **kein eigenes Einkommen**, Erträge werden eingezogen (Schulden)
- **Reise- und/oder Identitätsdokumente werden weggenommen**
- hat **falsche oder gefälschte Identitätsdokumente**
- **Aufenthalt** und/oder **Arbeit der Betroffenen sind illegal**, Betroffene werden mit Anzeigeerstattung erpresst
- Person und deren Angehörige werden **mit Gewalt bedroht**
- **Bewegungsfreiheit wird eingeschränkt** (Isolation)
- hat im Herkunftsland Arbeitsangebot für Österreich erhalten (Inserate etc.), aber die **Versprechen stimmen nicht mit den Bedingungen in Österreich überein**

- Person befindet sich in einem **schlechten Gesundheitszustand, Misshandlungen und sichtbare Verletzungen** (Blaue Flecken, Narben etc.) sind festzustellen
- lebt in **schlechten Wohnbedingungen, hohe Mietpreise** werden gezahlt und eine **große Anzahl von Personen lebt an einer Adresse**
- hat **mangelnde Kenntnis über die eigene Wohnsituation und -lage** (Adresse ist nicht bekannt, allgemeine Ortskenntnis)
- zeigt **unterwürfiges, eingeschüchtertes Verhalten** (fragende Blicke zu anwesenden Personen)
- zeigt **aggressives Verhalten**
- arbeitet unter **schlechten Arbeitsbedingungen** (lange Arbeitszeiten, keine Schutzkleidung, gefährliche oder alte Arbeitsgeräte, unverhältnismäßig hohe Abgaben), auch wenn ein Vertrag vorliegt
- in der Umgebung der Person werden **Sondermaßnahmen** getroffen (AufpasserIn, Kameras, Verstecke, verborgene Räume, Abschirmen durch unbekannte Dritte etc.)
- zeigt **reserviertes und ängstliches Verhalten** gegenüber Behörden

SPEZIELL BEI SEXUELLER AUSBEUTUNG

- Person **wusste nicht**, dass sie in der **Prostitution** tätig sein würde, oder wusste nichts über die **ausbeuterischen Bedingungen**
- darf bestimmte **Kunden nicht ablehnen/** bestimmte **Tätigkeiten nicht verweigern**
- muss häufig ihren **Arbeitsort wechseln**
- besitzt **Überweisungsscheine**
- besitzt **Handy ohne Guthaben** und hat **wenige Nummern** gespeichert
- **unklares soziales Gefüge** (Aufenthaltort der Kinder, Familiensituation)

SPEZIELL BEI KINDERN

Begleitete Kinder

- erwachsene Person **mit mehreren Kindern in einem Fahrzeug und im Besitz sämtlicher Dokumente** (Beglaubigungen, für Grenzübertritt, Obsorgeabtretungen), ausgestellt für das Zielland
- kann im ersten Moment **Kinder nicht sicher zuordnen**
- ist **nur für Transport zuständig**

Unbegleitete Kinder

- das Kind **wurde unmittelbar nach Straftat** oder auf der Straße aufgegriffen
- hat **keine Reisedokumente**
- trägt **Notiz mit Telefonnummern** und **Wertkartenhandys** bei sich
- zeigt **sicheres**, teilweise **aggressives Verhalten**, ist **nicht kooperativ**
- gibt an, **unter 14 Jahre alt zu sein**

SPEZIELL BEI AUSBEUTUNG DER ARBEITSKRAFT

- **Arbeitsvertrag, Kranken- und Sozialversicherung fehlen**
- **Arbeitsverträge** sind für Betroffene **in unverständlicher Sprache** festgehalten, fehlender Hinweis auf mündliche Übersetzung
- **nicht definierte Arbeitsbedingungen** (Arbeitszeit, Lohn, Urlaub)
- Person ist **rund um die Uhr im Betrieb**, kann Arbeit nicht beenden oder nach Hause gehen, wann er/sie möchte

DIE
RICHTIGEN
SCHRITTE
SETZEN

BEI VERDACHT AUF MENSCHENHANDEL

Für den Schutz der Betroffenen und die Strafverfolgung der Täter ist es wesentlich, dass bei Verdacht auf Menschenhandel konkret und rasch gehandelt wird. Im Allgemeinen kann bei jedem Verdacht auf Menschenhandel die dafür eingerichtete Hotline des Bundeskriminalamtes unter ☎ **01/24 836/98 53 83** oder unter ✉ **menschenhandel@bmi.gv.at** anonym kontaktiert werden. Zudem gibt es in Österreich eine Reihe von Einrichtungen, die sich um den Schutz von Betroffenen annehmen.

Für die besondere Situation, die sich für Sie im beruflichen Kontext ergibt, sind die folgenden konkreten Schritte vorgesehen.

FÜR REFERENTIN NEN DES BFA:

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – bei Amtshandlungen beziehungsweise Einvernahmen – Hinweise auf Menschenhandel, ist das **Landeskriminalamt** des jeweiligen Bundeslandes oder das **Bundeskriminalamt** (siehe Liste auf Seite 22/23) zu **verständigen**. Diese kontaktieren die entsprechende Opferschutzeinrichtung.

FÜR MITARBEITERIN NEN DER BETREUUNGSSTELLEN:

Ergeben sich im Zuge des Kontakts mit Asylsuchenden – beim Erst-
aufnahmegespräch sowie bei Betreuungsgesprächen – Hinweise auf
Menschenhandel, ist der/die **Psychologe/in** vor Ort einzuschalten
sowie die **Betreuungsstellenleitung** und die zuständige **Regionaldirektion
des BFA** zu **verständigen**, die dann die weiteren Schritte setzen.

KONTAKTDATEN DES BUNDESKRIMINALAMTES UND DER LANDESKRIMINALÄMTER

Bundesweit | Bundeskriminalamt | Referat 3.4.1 | Menschenhandel und Prostitution

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien

☎ 01/24 836/98 53 83

✉ menschenhandel@bmi.gv.at und/oder humantrafficking@bmi.gv.at

LPD Burgenland | EB 10 | Menschenhandel

Neusiedler Straße 84/4, 7000 Eisenstadt

☎ 059 133/10/33 33 ✉ LPD-B-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Kärnten | EB 10 | Menschenhandel

Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

☎ 059 133/20/33 33 ✉ LPD-K-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Niederösterreich | EB 10 | Menschenhandel

Neue Herrengasse 15, 3100 St. Pölten

☎ 059 133/30/33 33 ✉ LPD-N-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Oberösterreich | EB 10 | Menschenhandel

Gruberstraße 35, 4021 Linz

☎ 059 133/40/33 33 ✉ LPD-O-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Salzburg | EB 10 | Menschenhandel

Alpenstraße 90, 5020 Salzburg

☎ 059 133/50/33 33 ✉ LPD-S-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Steiermark | EB 10 | Menschenhandel

Straßganger Straße 280, 8052 Graz

☎ 059 133/60/33 33 ✉ LPD-ST-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Tirol | EB 10 | Menschenhandel

Innrain 34, 6020 Innsbruck

☎ 059 133/70/33 33 ✉ LPD-T-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Vorarlberg | EB 10 | Menschenhandel

Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz

☎ 059 133/80/33 33 ✉ LPD-V-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

LPD Wien | EB 10 | Schlepperei

Schottenring 7-9, 1010 Wien

☎ 01/31 31 0/33 750 ✉ LPD-W-LKA-Menschenhandel-Schlepperei@polizei.gv.at

KONTAKTDATEN VON OPFERSCHUTZEINRICHTUNGEN

BEI FRAUEN AB 15 JAHREN:

LEFÖ-IBF | Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel

Lederergasse 35/12-13, 1080 Wien

☎ 01/79 69 298 ✉ ibf@lefoe.at

BEI MÄNNERN:

MEN – VIA | Unterstützung für Männer als Betroffene von Menschenhandel

Kundratstraße 3, 1100 Wien

☎ 0699/17 48 21 86 ✉ kfj.men@wienkav.at

BEI KINDERN IN WIEN:

Fachbereich Drehscheibe | Sozialpädagogische Einrichtung der MA 11

Ruckergasse 40/1. Stock, 1120 Wien

☎ 01/40 00/90 982 oder 0676/81 18 90 982 ✉ drehscheibe@ma11.wien.gv.at

PROJEKTPARTNER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESAMT FÜR FREMDENWESEN UND ASYL



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
BUNDESKRIMINALAMT